



20

Selbstbestimmung
am Lebensende



Focus : Männergesundheit **20**

Selbstbestimmung am Lebensende



■ Patientenverfügung

Viele Patienten und ihre Angehörigen haben das Gefühl, am Lebensende ihre Selbstbestimmung zu verlieren und nicht ausreichend in Therapieentscheidungen eingebunden und »gefragt« zu werden. Manche glauben sogar, dass über ihren Kopf hinweggehandelt würde. In wenigen Fällen denken Angehörige sogar, dass gegen den Willen des Patienten gehandelt wird, der sich nicht mehr äußern kann. Das führt nicht selten zu Missverständnissen, Leidenssituationen und Auseinandersetzungen, die vermeidbar wären. Denn meistens liegt es nicht an medizinischer und/oder juristischer Unkenntnis, sondern an mangelnden oder fehlenden Vorkenntnissen und dem Unwillen, sich rechtzeitig mit dem Unabänderlichen, dem eigenen Sterben und Tod, auseinanderzusetzen und konkret Vorsorge zu treffen.

Das ist einerseits der viel zitierten »Verdrängung« des Lebensendes geschuldet, andererseits der verbreiteten Unkenntnis darüber, dass das Sterben der eigenen Gestaltung, jedenfalls in gewissen Grenzen, zugänglich ist: Es fehlt das Wissen darüber, dass kein Mensch gegen seinen Willen – vom Notfall einmal abgesehen – behandelt werden darf. Dass vielmehr das Leben des Patienten gegen seinen Willen zu verlängern, seine Würde und sein Selbstbestimmungsrecht verletzt und eine strafbare Körperverletzung darstellt. Dies gilt ganz besonders für den Fall krankheitsbedingter Einwilligungsunfähigkeit, etwa bei einem ausgedehnten Schlaganfall oder im dauerhaften Koma. Zu versuchen, dem Sterben etwas von seinem Schrecken zu nehmen, den Prozess des Sterbens zu erleichtern und den Weg zu mehr Mitmenschlichkeit und Zuwendung am Lebensende zu ebnen ist der tiefere Sinn der Vorsorge für das eigene Lebensende.

Es ist daher sinnvoll, auf der Grundlage des eigenen Lebensentwurfs und der eigenen Wertvorstellungen sich bereits in gesunden Tagen – erst recht aber im Zustand beginnender chronischer, zumal fortgeschrittener Krank-



heit – Gedanken über das eigene Lebensende zu machen: Was wünsche und will ich für den Fall eigener Einwilligungs- bzw. Entscheidungsunfähigkeit? Will ich in aussichtsloser Krankheit, beispielsweise im dauerhaften Koma, wiederbelebt, künstlich ernährt oder dialysiert werden? Will ich, dass eben dies unterbleibt? Mein Leben also nicht unter allen Umständen erhalten werden soll? Oder wünsche ich vielmehr – unabhängig von der noch zu erwartenden Lebenszeit – maximale Linderung aller Symptome und damit bestmögliche Lebensqualität? Wäre hospizliche Versorgung eine Option? Begleitung durch einen Geistlichen? Diesen höchst persönlichen Fragen und Vorstellungen, die man am besten zunächst mit sich selbst(!), sodann mit einem Arzt seines Vertrauens, Angehörigen und Freunden erörtert, kann eine *Patientenverfügung* für den Fall des Verlustes der freien Willensbildung Ausdruck und Form verleihen. Glücklicherweise sind 90% aller sterbenden Menschen bis kurz vor ihrem Todeszeitpunkt selbstbestimmungsfähig wie auch selbstbestimmungsberechtigt, sodass eine Patientenverfügung bzw. die Wahrnehmung der eigenen Interessen durch einen Vertreter nicht zum Tragen kommen.

Nach deutschem Recht kann ein Vertreter bestimmt werden, der im Falle des Verlustes eigener Willensbildung befugt ist, für den Patienten – in seinem Sinne – zu entscheiden bzw. seinem mündlich geäußerten Willen oder seiner schriftlich niedergelegten Patientenverfügung zu Ausdruck und Geltung zu verhelfen.

Der Vertreter kann mittels einer *Vorsorgevollmacht* als *Bevollmächtigter* vom Patienten selbst eingesetzt werden oder das Betreuungsgericht bestimmt auf seinen Antrag einen Betreuer (*Einzelheiten siehe hinten*).

Patientenverfügung (*Definition*)

Eine Patientenverfügung ist definiert als eine *schriftliche*, für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit getroffene Vorausfestlegung eines urteilsfähigen Volljährigen über die Einwilligung oder Untersagung bestimmter, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe.



■ Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung

- Ihr Verfasser muss die Festlegungen gerade für diejenigen Lebens- und Behandlungssituationen getroffen haben, die aktuell zu entscheiden sind. Es steht dem Verfasser frei, seine Festlegungen zu begründen oder nicht.
- Die schriftliche Fixierung der eigenen Wertvorstellungen und Behandlungswünsche muss formal den Vorschriften des §1901a Abs. 1 BGB entsprechen. Man sollte daher *keine eigenen Formulierungen* sondern »wasserdicht« formulierte *Vordrucke* verwenden. So wird die Umsetzung der Patientenverfügung nicht an fehlerhaften oder unscharfen Formulierungen scheitern.
Hinweise für Vordrucke: Siehe »Hilfe und Beratung für Patienten und Angehörige«
- Die Festlegungen dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot (z.B. § 216 / Tötung auf Verlangen) oder gegen die so genannten »guten Sitten« verstoßen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unter äußerem Druck oder auf Grund eines Irrtums oder einer Täuschung zustande gekommen sind.
- Die Festlegungen dürfen zuvor nicht widerrufen worden sein.

Weitere zu beachtende Leitsätze zur Patientenverfügung



- Grundsätzlich unterliegt der Patientenwille keinem Formzwang! Die Patientenverfügung (als schriftlich niedergelegter Patientenwille) stellt nur eine Möglichkeit dar, den Willen ihres Verfassers verbindlich zum Ausdruck zu bringen.
- *Mündlich* im Voraus geäußerte *Behandlungswünsche* eines aktuell willensunfähigen Patienten sind rechtlich ebenso verbindlich wie der schriftlich niedergelegte Wille in Form einer Patientenverfügung.
- Liegt weder eine Patientenverfügung noch ein mündlich geäußelter Wille vor, ist es rechtlich geboten, auf den mutmaßlichen Willen des Patienten zurückzugreifen. Der mutmaßliche Wille ist aus früheren Äußerungen des Patienten, aus seinen ethischen und religiösen Überzeugungen sowie seinen persönlichen Wertvorstellungen zu erschließen.
- Eine rechtskräftige Patientenverfügung, die einem Arzt zur Kenntnis gelangt, bindet diesen unmittelbar, d.h. auch ohne die zusätzliche Einschaltung eines Bevollmächtigten oder Betreuers.
- Weder ein Arzt noch ein Rechtsanwalt oder Notar müssen vor der Abfassung einer Patientenverfügung zu Rate gezogen werden noch müssen sie die Rechtskraft einer Patientenverfügung beurkunden.
- Ebenso besteht für eine Patientenverfügung *keine zeitliche Begrenzung, keine Bestätigungsverpflichtung durch Dritte sowie keine Aktualisierungsverpflichtung*. Es ist dem Verfasser freigestellt, seine Patientenverfügung zu von ihm gewählten Zeitpunkten durch Unterschrift zu aktualisieren.



- Die Patientenverfügung kennt *keine Reichweitenbegrenzung*. Das heißt, dass das Krankheitsstadium (Todesnähe oder Unumkehrbarkeit des Krankheitsstadiums) für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung bedeutungslos ist. Es kann *zu jedem Zeitpunkt auf jede ärztliche Maßnahme* verzichtet werden, selbst wenn durch sie Genesung zu erwarten wäre. Obwohl eine Patientenverfügung in der Regel »defensiven« Charakter aufweist, (weil in ihr überwiegend bestimmte Behandlungen untersagt werden), können in ihr auch positive Wünsche geäußert werden (z.B. der Wunsch nach geistlichem Beistand).
- Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Der *Widerruf* bedarf keiner Form, kann also *mündlich* erfolgen; auch durch *nonverbale Mitteilungen* kann, sofern sie eindeutig zu interpretieren sind, ein Widerruf erfolgen.

■ Bevollmächtigter und Vorsorgevollmacht

Einer Vertrauensperson mittels einer Vorsorgevollmacht zum Vertreter seiner selbst zu bestellen, erweist sich als weiteres Instrument zur Durchsetzung eigener Wünsche und Interessen für den Fall künftiger Unfähigkeit, diese selbst zum Ausdruck und zur Geltung bringen zu können. (Dabei zeigt sich die Sinnhaftigkeit solchen Vorgehens nicht erst am Lebensende: Allein alters- oder krankheitsbedingte Beschwerlichkeit eines Behördengangs oder vergleichbare Einschränkungen können trotz erhaltener geistiger Fähigkeiten das Verlangen nach Hilfe durch einen Vertreter begründen.

Keinesfalls also muss der Vertretene willensunfähig sein!)

Die Vorsorgevollmacht ist ein schriftlich abzufassender Ausweis zur Verwendung im Rechtsverkehr. In ihr benennt der Vollmachtgeber eine (oder mehrere) Personen zu Bevollmächtigten und legt fest, welche Wirkungskreise (z.B. Gesundheit, Vermögensfragen) dem Bevollmächtigten überantwortet werden. Werden mehrere Personen



zu Bevollmächtigten ernannt, ist in einem getrennten Dokument die Rangfolge ihres Einsatzes festzulegen.

Während in der Patientenverfügung des Patienten angeordnet ist, was zu regeln ist, regelt die Vorsorgevollmacht, wer für den Patienten zu sprechen befugt ist. *Da es vorkommen kann, dass man entweder die Vertrauensperson (den Bevollmächtigten) austauschen will oder aber diesen beibehalten, die Patientenverfügung aber verändern möchte, ist es ratsam, dass der Vollmachtgeber zwei getrennte Urkunden ausfertigt: eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung.*



Hinweise zur Vorsorgevollmacht

- Unbedingte Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist wechselseitiges Vertrauen zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer.
- Eine Vollmacht darf keine Bedingungen enthalten. Sie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Bevollmächtigten ausgehändigt wird. Deswegen sollte sie vom Vollmachtgeber aufbewahrt und nur bei Bedarf an den Bevollmächtigten herausgegeben werden.
- Ein Bevollmächtigter hat keinen eigenen Willen zu haben. Er ist allein Vollstrecker des Willens des Vollmachtgebers. Ob die Vorstellungen des Bevollmächtigten mit denen des vertretenen Patienten übereinstimmen oder nicht, darf für den Vertreter keine Rolle spielen!
- Eine Vollmachterteilung ist nicht gleichzusetzen mit einer Entmündigung!
- Angehörigen eines nicht mehr selbstbestimmungsfähigen Verwandten steht nicht »automatisch« das Recht zu, im Sinne eines Bevollmächtigten füreinander die Gesundheitsfürsorge auszuüben! Kinder können nicht für ihren Vater oder ihre Mutter entscheiden, eine Ehefrau nicht für ihren Ehemann und umgekehrt. Das ist weithin unbekannt! *Auch Familienangehörige müssen also bevollmächtigt werden!*
- Nach geltendem Recht hat eine Vollmacht Vorrang vor der Einsetzung eines gerichtlichen Betreuers.
- Die Umsetzung einer Patientenverfügung ist nicht an das Vorhandensein eines Bevollmächtigten gebunden, denn eine rechtskräftige Patientenverfügung bindet den Arzt unmittelbar.



■ Betreuer und Betreuungsverfügung

Private Vorsorge soll vor staatlicher Fürsorge rangieren. Es ist die Absicht des Gesetzgebers, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht mit dem Instrument des Gesundheitsbevollmächtigten weitestgehend überflüssig zu machen.

In gewissen Ausnahmefällen aber, z.B. dann, wenn eine nahestehende vertraute Person, die man zum Bevollmächtigten mit weitreichenden Befugnissen bestellen möchte, nicht existiert, sollte der Patient statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung erstellen. In ihr kann er niederlegen, wen das Betreuungsgericht später als Betreuer einsetzen soll oder aber nicht einsetzen darf. Eine solche Verfügung wird regelhaft vom Betreuungsgericht als verbindlich anerkannt.

Von Amts wegen zwingend vorgeschrieben ist die Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht dann, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 BGB).

■ Ergänzende Anmerkungen und Empfehlungen zur Abfassung einer Patientenverfügung

- Jeder Mensch hat seinen eigenen Zugang und seine eigene Zeit, Fragen des Lebensendes an sich heranzulassen und der Entschluss, sie (auch) im Wege einer Patientenverfügung zu »regeln«, stellt nur eine von mehreren Möglichkeiten dar. Bewusst von einer Patientenverfügung (und einer Vorsorgevollmacht) abzusehen,





weil man auf ein wohlwollendes Schicksal oder transzendente Aufgehobenheit vertraut, kann ebenso respektabel sein, wie der Versuch, mittels einer Patientenverfügung gestaltend auf das eigene Lebensende Einfluss zu nehmen.

- Vor der Dokumentation des eigenen Willens in einer Patientenverfügung ist es ratsam, *den Dialog mit sich selbst*, seinen Angehörigen und Freunden sowie einem Arzt des Vertrauens über die eigenen Wünsche und Vorstellungen zum Lebensende zu suchen und zu führen.
- Es empfiehlt sich, eine Patientenverfügung nicht erst dann aufzusetzen, wenn das Lebensende bereits absehbar ist, sondern sich bereits in gesunden Tagen den heiklen, mit der eigenen Endlichkeit verbundenen Fragen und Vorstellungen zu stellen.
- Der sicherste Weg, die eigenen Vorstellungen zum Lebensende zur Geltung zu bringen, besteht in der Abfassung einer Vorsorgevollmacht *und* einer Patientenverfügung. Letztere muss so abgefasst sein, dass sie auf die jeweilige Situation zutrifft, weswegen Vordrucke zu empfehlen sind und von eigenen Formulierungen und handschriftlicher Abfassung einer Patientenverfügung abzuraten ist. Insbesondere sind Pauschalformulierungen, wie zum Beispiel: *»Ich möchte nicht an Schläuchen hängen ...«* unbedingt zu vermeiden.

■ Beratung und Hilfe für Patienten und Angehörige

Unter den vielfältigen, nicht selten mangel- oder lückenhaften Angeboten im Internet sind die nachfolgend aufgeführten Websites nach Auffassung des Autors dieser Broschüre zur Vertiefung des Wissens über Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht besonders geeignet. Sie sind von Experten erarbeitet, umfassend und differenziert und dennoch für den interessierten Laien gut verständlich.

Die aufgeführten Seiten bieten zudem empfehlenswerte Vordrucke zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen:

Bundesministerium der Justiz (BMJ) – www.bmj.de.patientenverfuegung

Humanistischer Verband Deutschland – www.hvd.de.patientenverfuegung

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben –

www.dghs.de/service/ihre-patientenverfuegung

Christliche Patientenverfügung der Caritas – www.caritas.de.patientenverfuegung

■ Weiterführende Literatur



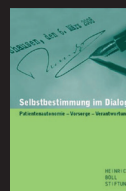
Wie wollen wir sterben?
Plädoyer für eine neue Sterbekultur in Zeiten der Hochleistungsmedizin
Dr. Michael de Ridder
Verlag DVA München (2010)



Patientenrechte am Ende des Lebens
Vorsorgevollmacht –
Patientenverfügung –
Selbstbestimmtes Sterben
Beate Steldinger
Beck-Rechtsberater,
5. Aufl., München (2014)



Selbstbestimmt sterben
Was es bedeutet –
Was uns daran hindert –
Wie wir es erreichen können
Gian Domenico Borasio
Verlag C.H.Beck München (2014)



Selbstbestimmung im Dialog
Patientenautonomie –
Vorsorge – Verantwortung
Herausgeber: Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin (2008)
Bestelladresse:
Heinrich-Böll-Stiftung,
Schumannstraße 8,
10117 Berlin



STIFTUNG
MÄNNERGESUNDHEIT

HILFE FÜR MÄNNER



**GESUNDHEIT
KANN MAN(N)
BESSER
JETZT
MITGLIED
WERDEN**

**ODER
SPENDEN**

Wussten Sie ...

... dass Männer fast doppelt so häufig unter chronischen Erkrankungen leiden wie Frauen? Männer gehen regelmäßig an ihre körperlichen und seelischen Grenzen und oft darüber hinaus. Außerdem ist ihre Lebenserwartung fünf Jahre geringer. Das muss nicht so bleiben.

Die Stiftung Männergesundheit steht für unabhängige Forschung, Informationen und Aufklärung. Ein Beispiel ist unsere Ratgeberreihe.

Damit wir unser umfangreiches Informations- und Hilfsangebot auch in Zukunft erweitern und kostenlos zur Verfügung stellen können, benötigen wir Ihre Hilfe!

Fordern Sie noch heute Ihre Mitgliedschaft in unserem Förderverein an unter info@fv-stiftung-maennergesundheits.de

Oder unterstützen Sie uns mit einer Spende!

Stiftung Männergesundheit
IBAN DE19 1012 0100 1003 000049
BIC WELADED1WBB

Dieser Informationsratgeber ersetzt nicht das Arztgespräch!
Bitte beachten Sie auch, dass der Herausgeber keine
individuelle Patientenberatung anbieten kann.
Besprechen Sie alles Weitere bitte mit Ihrem Hausarzt.

Impressum

Männergesundheit 20 – Selbstbestimmung am Lebensende, 2017

Herausgeber

Stiftung Männergesundheit

Leipziger Straße 116

10117 Berlin

Telefon: 030 652126 0

Telefax: 030 652126 112

E-Mail: info@stiftung-maennergesundheits.de

www.stiftung-maennergesundheits.de

Wissenschaftliche Leitung

Dr. Michael de Ridder

Arzt für innere Medizin, Geschäftsführer a.D. Vivantes Hospiz Berlin

Redaktion

Dr. Michael de Ridder

Gestaltung

Klapproth + Koch

Fotos

© aletia2011 - Fotolia.com

© Photographee.eu - Fotolia.com

© emer - Fotolia.com

© Smileus - Fotolia.com

© flashpics - Fotolia.com

Mit freundlicher Unterstützung

BERGERHOFF

RECHTSANWÄLTE

Erfurt ■ Weimar ■ Jena

www.bergerhoff.de